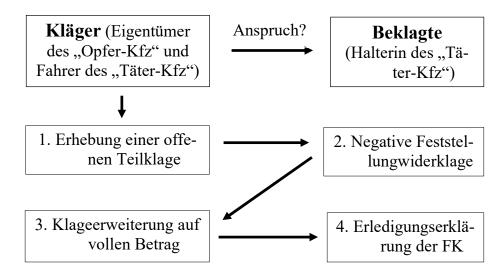


Klausur "Einparkhilfe" / Sachverhaltsskizze:



Klausur "Einparkhilfe" / Prüfungsschritte

I. Zulässigkeit der Klage:

1. Entscheidung über die letzten Anträge: <u>Klageerweiterung</u> zulässig gemäß § 264 Nr. 2 ZPO (also nicht § 263 ZPO analog).

<u>Aufbauhinweis:</u> "Fixierung des Streitgegenstandes" immer ganz am Anfang!

2. <u>Entgegenstehende RH</u> gemäß § 261 III Nr. 1 ZPO infolge der (teilweise) *vorher* rechtshängig gewordenen Widerklage? Nein: weitergehende Wirkung der LK: Titelschaffung!

3. Sachliche Zuständigkeit:

Hier entscheidend: Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses (§§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO). ⇒ keine Prüfung des Streitwerts im Urteil!

- Prüfungsschritte Klausur "Einparkhilfe" / Seite 2 -

Diese gilt auch bei etwaiger Fehlerhaftigkeit bis zur Grenze der (hier nicht gegebenen) Willkür (vgl. ThP § 506, RN 7 ⇒ § 281, RN 13, RN 14).

<u>Hinweis:</u> Unterscheide Verweisung von *Abgabe* (vgl. §§ 696 I, 700 III ZPO), die keine Bindung hat (ThP § 281, RN 8)!

<u>Hilfsweise:</u> Verweisungsbeschluss des AG war wegen § 506 I ZPO korrekt: trotz § 5 Hs. 2 ZPO nun Streitwert über 5.000 € (nämlich zumindest 6.500 €: Differenz zwischen Klage und angeblicher Gesamtforderung: SV S. 3).

4. Örtliche Zuständigkeit:

- Ist hier anders als bei unmittelbarer Anwendbarkeit von § 281 ZPO nicht von Bindung erfasst (ThP § 506, RN 7).
- Hier aber gemäß §§ 12, 13 ZPO.

II. Prüfung der Begründetheit der Klage:

1. **Anspruch nach § 670 BGB (analog)** wegen Auftrags?

Anwendbarkeit des § 670 BGB auch bei bestimmten Schäden des Beauftragten, die er in Ausführung des Auftrages erlitt (Grb § 670, RN 10).

Problem dabei: Abgrenzung zwischen Auftrag und Gefälligkeitsverhältnis.

⇒ Rechtsbindungswille (vgl. Grb Einl. Vor § 241, RN 7)?

Hier kein Rechtsbindungswille für Auftragsvertrag, sondern außerrechtliche reine Gefälligkeit. Arg. v.a.:

- Keine wesentlichen Interessen wirtschaftlicher Art auf Seiten der Beklagten: längeres Warten wäre ärgerlich, aber nicht mehr!
- Annahme einer (durch SchErs abgesicherten!) *Verpflichtung* des Klägers zur Durchführung auch nach Zusage abwegig.



2. Anspruch nach §§ 670 (analog) i.V.m. §§ 683 S. 1, 677 BGB?

Hier keine G.o.A., sondern bloße "Gefälligkeit ohne Auftrag" (vgl. hierzu knapp Grb § 677, RN 3).

3. Anspruch aus Halterhaftung gemäß § 7 I StVG:

- a. <u>Tatbestand des § 7 I StVG</u> selbst war gegeben:
 - Haltereigenschaft,
 - Sachbeschädigung,
 - "bei dem Betrieb" dieses Kfz (der Beklagten).
- b. Auch <u>Erforderlichkeit</u> der Reparaturkosten i.S.d. § 249 II S. 1 BGB.
- c. Aber Problem: Ausschluss gemäß § 8 Nr. 2 StVG?

Wortlaut: Kläger wurde als <u>Führer des "Täter-Fahrzeugs"</u> zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bei *dessen* Betrieb i.S.d. § 8 Nr. 2 StVG tätig.

- ⇒ Ist der konkrete Schaden vom **Haftungsausschluss** erfasst?
- (1) Erfasst § 8 Nr. 2 StVG ("der Verletzte") nur Personenschäden oder auch Sachschäden?
 BGH: ist erfasst, da weiter Begriff ohne Eingrenzung; Vergleich mit Wortlaut von § 7 I StVG.
- (2) Auch im Übrigen kein Entfallen von § 8 Nr. 2 StVG: Kläger setzte sein eigenes Kfz durch seine Tätigkeit den besonderen Gefahren des "Täter-Kfz" *freiwillig* und nicht nur zufällig aus (= Zweck des § 8 Nr. 2 StVG).

<u>Hinweis</u>: Beweisbeschluss enthielt u.a. dazu eine "Botschaft": Bei Eingreifen eines verschuldens*unabhängigen* Anspruchs hätte *die Beklagte* die Beweislast (für Mitverschulden)!

4. Entscheidend daher: (verschuldensabhängiger) Anspruch des Klägers nach § 823 I BGB wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten?

Evtl. auch Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB: ggf. Gefälligkeits*verhältnis* mit [nur] *Schutz*pflichten (strittige Konstruktion; vgl. dazu Grb Einl. Vor § 241, RN 8)?

- Nach (insoweit schlüssiger) <u>Klägerbehauptung</u> erfolgte falsche Instruktion durch die Beklagte: SV S. 2.
- Rechtzeitiges und ausreichend substanziiertes <u>Bestreiten</u> durch die Beklagte: SV S. 4.
- <u>Beweisaufnahme</u> über angeblich falsche Instruktion: nach Zeugenaussage (SV S. 12) hier kein Fehler der Beklagten erkennbar.
 - ⇒ <u>Beweislast des Klägers</u> als Anspruchsteller entscheidet!

Ergebnis: Unbegründetheit der Klage.

III. Zulässigkeit der Widerklage:

1. Vorliegen einer *einseitigen* Erledigungserklärung, da hier u.a. kein Fall von § 91a I S. 2 ZPO.

Diese ist stets zulässige Klageänderung gemäß § 264 Nr. 2 ZPO in eine (hier eine *andere*) FK (vgl. ThP § 91a, RN 32).

- 2. Zusammenhang i.S.d. § 33 ZPO: selbes Ereignis.
- 3. Feststellungsinteresse gemäß § 256 I ZPO für jetzigen Antrag / einseitige Erledigung:

Standardsatz: Keine gleichwertige Alternative der Beendigung; bzgl. der Kosten vgl. etwa § 269 III S. 2 ZPO.

- Prüfungsschritte Klausur "Einparkhilfe" / Seite 5 -



4. Zuständigkeit: erneut gemäß §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO bzw. §§ 12, 13 ZPO.

IV. Begründetheit der (jetzigen Anträge der) Widerklage:

- ⇒ Liegen die Voraussetzungen der einseitigen Erledigungserklärung vor (hierzu ThP § 91a, RN 33)?
- Ursprüngliche Zulässigkeit,
- ursprüngliche Begründetheit
- und Eintritt eines erledigenden Ereignisses (nach Eintritt der RH ⇒ hier der *Wider*klage)
- 1. <u>Ursprüngliche Zulässigkeit</u> der vorherigen <u>negativen Fest</u>stellungsklage:
- a. <u>Ordnungsgemäße Klageerhebung</u>: Bestimmtheit der WK gemäß § 253 II Nr. 2 ZPO.
- b. Problem: <u>Verhältnis</u> dieser negativen Feststellungs-Widerklage <u>zur ursprünglichen Teil-Leistungsklage</u>: Entgegenstehen von § 261 III Nr. 1 ZPO?
 - Hier (zunächst) keine doppelte RH: FK bezog sich ausdrücklich nur auf *Überschuss* über die ursprüngliche LK (SV S. 6)!
- c. <u>Feststellungsinteresse</u> (des *ursprünglichen* Antrags, also der negativen FK):
- (2) Problem: Anders wegen der beantragten Entscheidung über die Teilklage?

- Prüfungsschritte Klausur "Einparkhilfe" / Seite 6 -

Nein: Wegen der Begrenzung der materiellen Rechtskraft des § 322 I ZPO!

- Materielle Rechtskraft erfasst nur den Ausspruch, nicht die einzelnen Entscheidungsgründe (ThP § 322, RN 19, RN 28 ff).
- Sie ist bei Teilklage auf den *konkret eingeklagten* Betrag beschränkt (vgl. ThP § 322, RN 22 ff, v.a. RN 23 und RN 26)!
 - ⇒ Folge: Ohne die FK hätte (zunächst) auch bei Klageabweisung die Gefahr eines Folgeprozesses bestanden!
- (3) Problem: hier (ausnahmsweise) anders wegen der Zusicherung von Bindung durch den Kläger (vgl. SV S. 7)?

Ändert nach BGH auch nichts, da dies keine zu § 322 I ZPO gleichwertige Sicherheit bietet: Streitpotential über Wirksamkeit bzw. Umfang der Zusage (vgl. ThP § 256, RN 14 a.E.).

- 2. <u>Ursprüngliche Begründetheit der negativen Feststellungs-klage</u>: kein Anspruch des Klägers (s.o.).
- 3. **Erledigendes Ereignis** (nach Eintritt der RH der Widerklage):

Hier durch nachträglichen Wegfall des Feststellungsinteresses infolge der späteren Klageerweiterung.

Zeitpunkt: Wegen § 269 I ZPO ab Beginn der mündlichen Verhandlung i.S.d. § 137 I ZPO (vgl. ThP § 256, RN 19).

- V. **Kosten:** § 91 ZPO und §§ 506 II, 281 III S. 1 ZPO (Gleichlauf).
 - § 281 III S. 2 ZPO ist nach § 506 II ZPO nicht anwendbar.

 ⇒ Verlierer trägt alle Kosten unabhängig davon, wer die Klage eingereicht und wer den Verweisungsantrag gestellt hatte.
- VI. <u>Vorläufige Vollstreckbarkeit:</u> § 709 S. 2 ZPO (obwohl nur Vollstreckung von RA-Kosten).